

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 20.06.2024 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: qualifiziertes Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (folgend „qualifiziertes Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: „Grüne Solar- und Batteriesysteme für Unternehmen in Ostafrika“			
2	Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt), Falkstraße 5, 60487 Frankfurt, HRB 128191, Amtsgericht Frankfurt. Geschäftstätigkeit der Emittentin: Ausschließlich, als Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, Finanzinstrumente (im Sinne von § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz) zu emittieren und den Emissionserlös ausschließlich dazu zu verwenden, zweckgebundene Darlehen an die Ariya Finergy Ltd., Nairobi (Kenia) auszureichen, die mit den Darlehen den Erwerb und die Installation von Photovoltaik-Dachanlagen sowie die Umsetzung von Photovoltaik-Projekten finanzieren oder refinanzieren wird. Andere Aktivitäten der Gesellschaft sind ausgeschlossen, ebenso die Aufnahme sonstigen Fremdkapitals.			
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.klimja.org („Internet-Dienstleistungsplattform“ oder „Plattform“) wird betrieben von crowd4projects GmbH (Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich; eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 442828v) und crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland (Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 105714). Dabei wird crowd4projects GmbH in Deutschland durch die Zweigniederlassung vertreten. Die Vermittlung von Vermögensanlagen in Deutschland erfolgt durch diese Zweigniederlassung.			
3	Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt <u>Anlagestrategie:</u> Die Anlagestrategie sieht vor, dass der Emittent das qualifiziert nachrangige Darlehen aufnimmt und die eingeworbenen Mittel in Form eines erstrangigen Darlehens an die kenianische Gesellschaft Ariya Finergy Ltd., 3rd Floor, Kalamu House, Grevillea Grove, Nairobi, Kenia, eingetragen im Registrar of Companies in Kenia unter der Nummer PVT-ZQU3JLL („Projekthinhaber“) weiterleitet („Weiterleitungskredit“). Der Geschäftszweck des Projekthinhabers ist die Bereitstellung von Finanzierungen für Solar-Photovoltaik (PV)-Projekte in Kenia, die Projektierung des Baus der Solar-PV-Projekte und die Erbringungen der laufenden Betriebs- und Wartungsleistungen für die Dauer der Finanzierung. Der Weiterleitungskredit wird in Form eines erstrangigen Darlehens vom Emittenten an den Projekthinhaber vergeben. Die Höhe des Weiterleitungskredits entspricht den Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage (d.h. das Emissionsvolumen gemäß Ziffer 6 abzüglich der maximalen Vertriebskosten gemäß Ziffer 9, somit maximal EUR 428.750,00). Die Laufzeit des Weiterleitungskredits beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebots und der noch zu tilgende Weiterleitungsdarlehensbetrag verzinst sich anteilig ab Einzahlungstag der jeweiligen Investition mit folgenden Zinssätzen: der Gesamtbetrag aller Investitionen, die innerhalb der ersten 21 Tage des öffentlichen Angebotes getätigt wurden, wird jährlich mit 8% verzinst. Der Gesamtbetrag aller Investitionen, die nach 21 Tagen nach Beginn des öffentlichen Angebotes getätigt wurden, wird jährlich mit 6,5% verzinst. Die Emittentin hat keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit, das Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Der Projekthinhaber hat jährlich das Recht, den Weiterleitungskredit mit viermonatiger Frist zu jedem Jahrestag des Endes der öffentlichen Angebotsphase vorzeitig zu kündigen, beginnend mit dem zweiten Jahrestag des Endes der öffentlichen Angebotsphase (ordentliche Kündigung). Das Recht des Projekthinhabers zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Im Weiterleitungskreditvertrag ist geregelt, dass der Projekthinhaber vier Wochen vor den in Ziffer 4 des VIB festgehaltenen Zins- und Rückzahlungszeitpunkten der Emittentin zahlen muss, damit der Emittent seinen Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern rechtzeitig nachkommen kann. Der Projekthinhaber zahlt außerdem eine Bearbeitungsgebühr von EUR 7.000,00 pro Jahr an den Emittenten für die Verwaltung und Weiterleitung der gezeichneten Nachrangdarlehensvaluta. Der Projekthinhaber möchte die erhaltenen Mittel für die Durchführung des Projekts Grüne Solar- und Batteriesysteme für Unternehmen in Ostafrika verwenden. <u>Anlagepolitik:</u> Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, die Finanzierung der Geschäftstätigkeit und den Erwerb von Solar-PV und Batteriesystemen zu ermöglichen. <u>Anlageobjekt:</u> Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten qualifizierten Nachrangdarlehen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Wachstums der Emittentin an den in Kenia ansässigen Projekthinhaber weiterzuleiten. Das finanzierte Projekt des Projekthinhabers „Grüne Solar- und Batteriesysteme für Unternehmen in Ostafrika“ besteht außerdem aus der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Projekthinhabers (Anlageobjekt 1) und der Finanzierung von Solar-PV- und Batteriesysteme (Anlageobjekt 2). Unter Anlageobjekt 1 fallen Kosten für Personal (Engineering, Finanzen, Verwaltung und Business Development), für den Vertrieb (Reisekosten, Werbung und Marketing) und für Managementunterstützungsfunktionen (Vertragsprüfung, Kosten für Genehmigungen und Lizenzen). Unter Anlageobjekt 2 fallen Kosten für den Erwerb und Betrieb der Solar-PV- und Batterieanlagen und damit verbundene Dienstleistungen. Alle in Bezug auf die Nettoeinnahmen in diesem Dokument angegebenen Prozentwerte (auch die in der untenstehenden Tabelle) beziehen sich immer auf die Gesamtsumme der Nettoeinnahmen (100%). Die Nettoeinnahmen werden zu 23,48% für Anlageobjekt 1 (10,48% für Personal, 5% für Vertrieb, 8% für Managementunterstützungsfunktionen) und zu 76,52% für Anlageobjekt 2 verwendet. Unter Anlageobjekt 2 sollen mehrere Solar-PV- und Batterieanlagen bei Unternehmen in Ostafrika in folgenden Regionen neu gebaut werden: Kenia (Nairobi (27,36% der Nettoeinnahmen), Coast (7,54% der Nettoeinnahmen), Central (9,76% der Nettoeinnahmen), Rift Valley (19% der Nettoeinnahmen), Nyanza (3,14% der Nettoeinnahmen)), und Uganda (Central Region (9,72% der Nettoeinnahmen)). Die von den Anlegern gewährten qualifizierten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Hersteller der Anlagen (85% Aufdachanlagen, 15% Bodeninstallationen) ist Ariya Energy Limited, dem der Projekthinhaber die Anlagen abkauft. Die Solar-PV- und Batteriesysteme werden eine jährliche geplante gesamte Stromerzeugung von 8.596 MWh haben. Die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung, die dafür mindestens erreicht werden muss, ist 1.540,9 bis 1.784,9 kWh/kWp. Es fallen keine Standort- und Erschließungskosten an. Dort, wo die Anlagen an das Netz angebunden wurden bzw. noch angebunden werden, sind die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen erfüllt. Dies trifft auch auf die in Planung befindlichen Anlagen zu. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent gemäß dem Weiterleitungskredit von dem Projekthinhaber erhält. Der Projekthinhaber möchte den Weiterleitungskredit aus Mitteln bedienen, die er im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit als Einnahmen aus dem Verkauf der Solar-PV- und Batterieanlagen und als Entgelt aus Ratenzahlungen, Stromabnahmeverträgen (Power Purchase Agreements, PPAs) und Strommietverträge (Power Lease Agreements, PLAs) generiert. Dies setzt voraus, dass der Projekthinhaber aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit Einnahmen in ausreichender Höhe generiert. Diese Einnahmen stammen aus den Vertragsbeziehungen mit seinen Kunden, bei denen die Solar-PV-Anlagen mit Solarmodulen des Herstellers Jinko Solar Co., Ltd. (Typ: monokristallin, 550-650 Watt je Panel) und Batterieanlagen mit Batterien des Herstellers Pylon Technologies Co., Ltd. (Typ: Rechargeable Li-ion Battery HM2A180) installiert werden und die diese dem Projekthinhaber abkaufen bzw. die den Strom dieser Solar-PV- und Batterieanlagen kaufen. Die Umsetzung des Projektes „Grüne Solar- und Batteriesysteme für Unternehmen in Ostafrika“ hat bereits begonnen. Der Realisierungsgrad beträgt 69 %. Für Anlageobjekt 1 wurden bereits neue Mitarbeiter für die angegebenen Bereiche eingestellt und somit im Punkt „Personal“ bereits alle wesentlichen Verträge (Dienstverträge) abgeschlossen. In den Punkten „Vertrieb“ und „Managementunterstützungsfunktionen“ wurden noch keine wesentlichen Verträge abgeschlossen. Für Anlageobjekt 2 wurden bereits wesentlichen Verträge abgeschlossen. 4 neue Solar-PV- und Batterie-Projekte mit Kunden in Ostafrika wurden bereits in Betrieb genommen und übergeben, 4 weitere Projekte befinden sich in Bau. Es müssen zu diesem Anlageobjekt noch weitere wesentliche Verträge abgeschlossen werden, bis alle für das Projekt notwendigen wesentlichen Verträge vorliegen.			
Die Standorte der bereits in Betrieb genommenen und der in Bau befindlichen Anlagen sind:				
Anlagenamen	Region	Standort	Status	Anteil Nettoeinnahmen (%)
Isuzu East Africa	Nairobi	00100 Nairobi, Enterprise Road; Koordinaten: Süd -1,32845° Ost 36,871388°	In Bau	7,00
Manda Bay Lodge	Coast	Lamu, Land Reference Number: Lamu/Manda Island/1 Koordinaten: Süd -02,223866°, Ost 040,96776°	In Betrieb	4,82
Finch Hattons	Coast	Tsavo, Finch Hattons Luxury Camp, Tsavo West Koordinaten: Süd -2°55'39" Ost 37°54'45"	In Bau	2,10
Persia Oils	Central	Thika, Land Reference Number: Loc.4/Nguthuru/1553 Koordinaten: Süd -0.963905°, Ost 37.088699°	In Betrieb	4,32
Kenya Nut-Kiboko	Central	Thika, Land Reference Number: 274/2, 274/3 274/5 and 11506/5 Koordinaten: Süd 1.028064° Ost 037.225862°	In Betrieb	5,48
Kenya Nut-Kihenja	Central	Thika, Land Reference Number: 10867 and 10869	In Bau	3,28

			Koordinaten: Süd 0.989° Ost 036.9915°		
	Nini Limited- Roof	Rift Valley	Nakuru, Land Reference Number:10854/14 Koordinaten: Süd 0°48'02.5" Ost 36°24'14.0"	In Bau	4,90
	Nini Limited - Ground	Rift Valley	Nakuru, Land Reference Number:10854/14 Koordinaten: Süd 0°48'02.5" Ost 36°24'14.0"	In Betrieb	5,10
	Die bereits unter Vertrag befindlichen Anlagen entsprechen somit einem Anteil an den Nettoeinnahmen von 37%. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen EUR 4.214.000,00. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern betragen EUR 428.750,00. Sie sind zur Realisierung des Vorhabens nicht ausreichend. Der Restbetrag in Höhe von EUR 3.785.250,00 (d.h. die voraussichtlichen Gesamtkosten abzüglich der Nettoeinnahmen) wird über Eigenkapital in Höhe von EUR 435.896,90 und Fremdkapital in Höhe von EUR 3.349.353,10 finanziert. Im Fall der Vollplatzierung der Vermögensanlage sowie bei Einhaltung der voraussichtlichen Gesamtkosten beträgt das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital 10,34 % zu 89,66%. Wird die Funding-Schwelle (Ziffer 4, S.1-2), aber nicht das Funding-Limit erreicht, wird der Projektinhaber die Anlegergelder dennoch für die Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit verwenden und in geringerem Maße in die obengenannten Anlageobjekte investieren.				
4	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet am 31.03.2029. Der Emittent hat jährlich das Recht, das qualifizierte Nachrangdarlehen mit dreimonatiger Frist zu jedem Jahrestag Endes des öffentlichen Angebots vorzeitig zu kündigen, beginnend mit dem zweiten Jahrestag des Endes des öffentlichen Angebots. Der Anleger hat keine Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon für beide Parteien unberührt. Der qualifizierte Nachrangdarlehensvertrag gilt nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage, spätestens am 31.03.2029, automatisch als beendet.				
	Konditionen der Zins- und Rückzahlung Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern erhalten eine Verzinsung auf ihre investierten Nachrangdarlehensbeträge. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 6,5 Prozent. Anleger, die in den ersten 21 Tagen nach Emissionsstart investieren erhalten einen erhöhten jährlichen Zinssatz von 8 Prozent. Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig und werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich ab dem 31.03.2025, die letzte Zinszahlung erfolgt zum 31.03.2029. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt zu jeweils 20% des eingesammelten Kapitals samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen, erstmals zum 31.03.2025, die letzte Auszahlung erfolgt zum 31.03.2029. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Die Schwarmfinanzierungskampagne endet am 31.05.2024, kann jedoch bis zu einem Gesamtzeitraum von einem Jahr verlängert werden. Sollte die Realisierungsschwelle von EUR 50.000,00 nicht bis Ende des öffentlichen Angebots erreicht werden, erfolgt die Rückzahlung des nicht verzinsten qualifizierten Nachrangdarlehensbetrags binnen 14 Tagen an den Anleger.				
5	Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nur die wesentlichen, <u>nicht sämtliche</u> mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der Vermögensanlage. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Anleger das qualifizierte Nachrangdarlehen, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Anlegers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen. Geschäftsrisiko des Emittenten Der wirtschaftliche Erfolg der Investition kann nicht garantiert werden und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (z.B. Marktentwicklung, steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, sonstige Verpflichtungen). Emittentenrisiko und Nachrangrisiko Der Anleger tritt für den Fall der Insolvenz oder (außerinsolvenzlichen) Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinem Anspruch auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Ferner verpflichtet sich der Anleger, seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen zu einer Überschuldung, oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus den qualifizierten Nachrangdarlehen führen.				
6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Emissionsvolumen beträgt EUR 500.000,00. Es handelt sich um qualifizierte Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Auf Grundlage der Mindestanlagensumme (EUR 100,00) beträgt die maximale Anzahl der auszubehenden qualifizierten Nachrangdarlehen sohin 5.000.				
7	Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnende Verschuldungsgrad der Emittentin kann nicht angegeben werden, weil noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.				
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Zinsen sowie die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängt (i) vom wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensanlage bzw. der Geschäftsentwicklung der Emittentin und des Projektinhabers und der Marktentwicklung des Marktes für Solarenergie in Ostafrika (dem mittelbaren Markt der Emittentin und dem unmittelbaren Markt des Projektinhabers) ab und erfolgt (ii) vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5. Der Markt für Solarenergie in Ostafrika hängt von einer Vielzahl verschiedener Einflussgrößen ab, u.a. den Preisen beispielsweise für Solar- und Batterietechnologien und den Marktpreisen für Strom. Bei (iii) positiver Geschäftsentwicklung (steigende Umsätze) infolge positiver Marktbedingungen kann mit einer pünktlichen und vollständigen Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gerechnet werden. Bei (iv) negativer Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz) infolge negativer Marktbedingungen sowie bei neutraler Geschäftsentwicklung (gleichbleibende Umsätze) und neutralen Marktbedingungen, muss mit einem Ausbleiben der Zinszahlungen und dem Verlust des investierten qualifizierten Nachrangdarlehens gerechnet werden. Unter genannten Bedingungen (i) bis (iii) erfolgt die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen und die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehensbetrages wie unter Punkt 4 beschrieben.				
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen Kosten für die Emittentin: Die crowd4projects GmbH erhält von der Emittentin eine einmalige Gebühr für die Unterstützung bei der Strukturierung des Finanzinstruments, die Organisation der Emission, das Einstellen des Projekts auf der Plattform, Unterstützung bei Marketingmaßnahmen, Werbung, Investor Relations und PR sowie für die Abwicklung über das Treuhandkonto in Höhe 9,25 % der Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen, also insgesamt bis zu 46.250 € ("Setup- und Marketing Fee"). Diese Kosten werden vom Emittenten getragen und durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Sie bilden die Transaktionskosten der Finanzierung. Für Dienstleistungen während der Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens und zur Abgeltung des administrativen Aufwands, werden der Emittentin jährlich 1% der tatsächlich zustande gekommenen Gesamthöhe der qualifizierten Nachrangdarlehen von der Internet-Dienstleistungsplattform in Rechnung gestellt. Dies erfolgt solange, bis keine qualifizierten Nachrangdarlehensverträge mehr zwischen der Emittentin und dem Anleger bestehen. Für den Fall der Vollplatzierung betragen die maximalen Kosten (inklusive der Setup- und Marketing Fee) der Emittentin EUR 71.250,00. Im Falle des Erreichens der Realisierungsschwelle werden die Kosten durch das qualifizierte Nachrangdarlehen finanziert. Die Emittentin muss die Kosten des Mittelverwendungskontrolleurs tragen (siehe Punkt 15.). Die Vergütung in Höhe von EUR 500,00 wird durch Bankguthaben der Emittentin finanziert. Kosten für die Anleger: Außer Kosten für den Erwerb der Vermögensanlage (Erwerbspreis) treffen den Anleger keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.				

10	Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (die crowd4projects GmbH und crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland), bestehen gemäß § 2a Abs. 5 VermAnlG keine maßgeblichen Interessenverflechtungen.
11	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt Diese Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67 und 68 WpHG und eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont von 5 Jahren. Der Anleger sollte fähig sein, die Verluste, die sich aus dieser Vermögensanlage ergeben können, bis hin zum vollständigen Verlust (100% Totalverlust) sowie darüber hinaus bis hin zu seiner Privatinsolvenz zu tragen. Weiters sollte der Anleger bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen haben. Diese Vermögensanlage richtet sich nicht an Kunden mit sehr geringer Risikobereitschaft und nicht an Kunden, die keine oder nur geringe Verluste tragen können.
12	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche ist nicht einschlägig, da keine Immobilienfinanzierung vorliegt.
13	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum der letzten zwölf Monaten angebotener Vermögensanlagen beträgt EUR 1.999.500,00, jener verkaufter Vermögensanlagen beträgt EUR 1.650.850,00 und jener vollständig getilgter Vermögensanlagen der Emittentin beträgt EUR 0,00.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnlG Bei dieser Vermögensanlage liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG Als Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG fungiert die Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kehrvieler 9, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 107198. Die Geschäftstätigkeit umfasst gemäß Handelsregisterauszug „die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sowie die für Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 33 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 StBerG. Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar sind, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten im Sinne von § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG, wie z. B. Handels- und Bankgeschäfte, sind ausgeschlossen“. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für die vorbereitenden Tätigkeiten zur Einrichtung der Mittelverwendungskontrolle und für das Berichtswesen eine Vergütung in Höhe von EUR 500. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, liegen nicht vor. Der Mittelverwendungskontrolleur prüft ob die Voraussetzungen für die Freigabe der Anlegergelder an den Emittenten gemäß Vertrag vorliegen und gibt die Gelder bei Erfüllung der Voraussetzungen frei. Nach der Freigabe überprüft der Mittelverwendungskontrolleur, ob die freigegebenen Mittel entsprechend dem im Vertrag festgelegten Zweck und den übrigen Bestimmungen verwendet werden. Außerdem erstellt der Mittelverwendungskontrolleur einen Bericht über die Ergebnisse der Mittelverwendungskontrolle und übermittelt diesen an die BaFin.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG Bei dieser Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
	Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Es wurde bislang kein Jahresabschluss im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) offengelegt. Die künftig aufgestellten Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) offengelegt. Zudem werden die Jahresabschlüsse unter www.klimja.org abrufbar sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Sonstige Informationen Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform unter der www.klimja.org vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Der Anleger erhält das VIB und evtl. Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.klimja.org und kann diese kostenlos bei kontakt@klimja.org anfordern. Finanzierung Der Emittent finanziert das vorliegende Projektvorhaben aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).